

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
Referat K 25
Postfach 17 02 86
53028 Bonn

Telefon: 022899-681-3510
Fax: 022899-681-5-3510
E-Mail: Tobias.Lewe@bkm.bund.de

Bundesverwaltungsamt (BVA) – Außenstelle Stuttgart
Referat ZMV I 2
Heilbronner Str. 186
70191 Stuttgart
Telefon: 022899-35866-2820 bzw. 2822
oder 49(0)711/2540-2820 bzw. 2822
Fax: 022899-35866-2209 oder 49(0)711/2540-2209

E-Mail: Jeannette.Wurmseher@bva.bund.de oder
E-Mail: Gerhard.Stolper@bva.bund.de

Fördergrundsätze für das Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

(Stand: 03.11.2014)

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden **unbewegliche** Kulturdenkmäler (Baudenkmäler, historische Parks und Gärten, Bodendenkmäler) von **nationaler** Bedeutung. Hierzu zählen Denkmäler, in denen sich beispielhaft architektonische, städtebauliche, wissenschaftliche, geschichtliche oder politische Leistungen abbilden. Die nationale Bedeutung des Denkmals kann sich weiterhin daraus ergeben, dass das Objekt maßgeblich zur Entwicklung einer Kulturlandschaft oder des Gesamtstaates als Kulturnation beigetragen hat.
- 1.2 Weitere Fördervoraussetzungen sind, dass
 - a) sich die Länder an den aus Bundesmitteln zu fördernden Maßnahmen mit gleichhohen, mindestens aber angemessenen Haushaltsmitteln beteiligen. In begründeten Einzelfällen kann die BKM Ausnahmen zulassen,
 - b) der/die Landeskonservator/in vor der erstmaligen Beantragung von Bundesmitteln zu der für eine Bundesförderung notwendigen **nationalen** Bedeutung des Kulturdenkmals im Sinne von Ziffer 1.1 positiv Stellung nimmt und die geplanten denkmalpflegerischen Maßnahmen aus fachlicher Sicht befürwortet. Die nationale Bedeutung des Kulturdenkmals, insbesondere im Vergleich zu anderen Objekten dieser Art, ist zur Begründung der Förderwürdigkeit durch Hinweis auf das Spezifikum bzw. Alleinstellungsmerkmal des Objekts besonders herauszustellen. Am Ende der Stellungnahme sollen die wesentlichen Gründe für die nationale Bedeutung des Kulturdenkmals als Punktation dargestellt werden. Detaillierte Ausführungen, zum Beispiel zur allgemeinen Baugeschichte etc., sind hingegen nicht erforderlich.
- 1.3 Die BKM entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landeskonservators/der Landeskonservatorin und nach Anhörung von externen Sachverständigen. Weiterhin entscheidet sie sowohl bei Erstanträgen als auch bei Fortsetzungsanträgen je Haushaltsjahr über die Höhe der Bundeszuwendung unter Berücksichtigung der von dem/von der Landeskonservator/in befürworteten Maßnahmen.
- 1.4 Gefördert werden können nur vom Landesdenkmalamt im Sinne der Denkmalpflegepraxis des Landes anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung von Kulturdenkmälern einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile dienen. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig. Maßnahmen zur Barrierefreiheit sollen mit geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden, sind jedoch grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
- 1.5 Kulturdenkmäler im unmittelbaren Eigentum der Länder sind grundsätzlich von der Bundesförderung ausgeschlossen.

1.6 Privateigentümer des Kulturdenkmals haben grundsätzlich einen etwaigen Erstattungsanspruch des Bundes bei einer Gesamtzuwendung ab 51.000 Euro abzusichern. Dies erfolgt in aller Regel durch Eintragung einer Buchgrundschuld in Höhe der Bundeszuwendung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

2. Besondere Voraussetzungen

2.1 Die Bundesmittel werden im Rahmen der **jährlich** zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für grundsätzlich längstens **5 Jahre** (alte Länder) beziehungsweise **7 Jahre** (neue Länder einschließlich Berlin-Ost) vergeben. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.

2.2 Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht mit Bundesmitteln nachfinanziert werden. Mit den Vorhaben darf daher vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens, soweit sie nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. In begründeten Fällen kann auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden.

2.3 Die Finanzierungsart des Bundes folgt als Anteilfinanzierung in der Regel derjenigen des Landes. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen. Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Fördermittel nicht finanziert werden kann. Auf Verlangen des BVA sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Hinweise zum Verfahren

Das **Bundesverwaltungsamt (BVA) – Außenstelle Stuttgart** ist für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Denkmalpflegeprogramms der BKM zuständig. Der Antrag auf Förderung aus dem Denkmalpflegeprogramm ist bis spätestens **31. Oktober** für das **Folgejahr** auf dem entsprechenden Vordruck zu stellen. Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Erst- und Folgeanträge sind ausschließlich beim **Bundesverwaltungsamt (BVA) – Außenstelle Stuttgart** einzureichen.

a) Erstanträge

Erstanträge sind in **7-facher Ausfertigung beim BVA – Außenstelle Stuttgart** wie folgt vorzulegen:

- Antragsvordruck mit ausführlicher Maßnahmenbeschreibung
- Baupläne und geeignetes Bildmaterial (in beschränktem Umfang), Lageplan, Grundriss, Gesamt- und Innenansicht – bitte nicht in gebundener Form
- Aufstellung der voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung bis zum Abschluss der Maßnahme, getrennt nach Jahresscheiben
- Positive Stellungnahme des/der zuständigen Landeskonservators/in zur nationalen Bedeutung des Kulturdenkmals mit fachlicher Befürwortung der geplanten Maßnahmen (siehe 1.2 b)
- Nachweis über die Beantragung von Landesmitteln (z. B. Antragskopie, Bewilligungsbescheid oder ggf. Ablehnungsbescheid)

b) Folgeanträge

Folgeanträge sind in **2-facher Ausfertigung beim BVA – Außenstelle Stuttgart** wie folgt vorzulegen:

- Antragsvordruck mit Maßnahmenbeschreibung und Kostenaufstellung
- Der Antrag ist gleichzeitig dem zuständigen Landesdenkmalamt und – sofern die Bauverwaltung zu beteiligen ist – auch der zuständigen Baufachbehörde des Landes zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Antragsvordrucke können unter: <http://bva.bund.de> (Suchbegriff: BKM / Kulturförderung – Formularcenter – Denkmalpflegeprogramm der BKM) heruntergeladen oder unter den oben angegebenen Telefonnummern sowie per E-Mail beim BVA angefordert werden.